



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2731**

A19, A07

*NR* . November 2019

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

### Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2019

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der oben genannten Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Nachbericht zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gern nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkffi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße



**Nachbericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
zu den Fragen der Fraktionen zum "Gesetz über die Feststellung des Haushalts-  
plans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsge-  
setz 2020)" zu den relevanten Kapiteln des EP 07**

**Sitzung des Integrationsausschusses am 30. Oktober 2019**

**Aufstellung der Mittel für die verschiedenen Fachsäulen des Förderprogramms  
„Soziale Beratung für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen“ für das laufende  
Haushaltsjahr 2019**

Bei der Förderung der „Sozialen Beratung für Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen“ handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird. Seit 1996 unterstützt das Land Beratungsstellen für Flüchtlinge in unterschiedlichen Bereichen. Hierfür stehen im Haushalt 2019 für die Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 25 Mio. Euro (Titel 684 41) sowie bis zu 5 Mio. Euro (Titel 685 40) für die Rückkehrberatung und die Fachbegleitung Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms "Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen" zur Verfügung.

Gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen – Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Januar 2016 fördert das Land derzeit:

- (1) Beratungsstellen und Psychosoziale Zentren
- (2) dezentrale Beschwerdestellen
- (3) eine Fachbegleitung der Asylverfahrensberatung
- (4) die Schulung und Qualifizierung im Bereich der Flüchtlingsarbeit
- (5) Koordinatoren für die Beratungstätigkeit beziehungsweise Personal, das diese bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

Beratungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die Beratungen in Fragen der Aufnahme, des Aufenthalts und der Aufenthaltsbeendigung anbieten. Psychosoziale Zentren bieten darüber hinaus auch noch eine therapeutische Betreuung und Begleitung an. Dezentrale Beschwerdestellen sind im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen des Landes tätig. Die Förderung ermöglicht es den Trägern von Beratungsstellen, ein breites Spektrum professioneller sozialer Dienstleistungen in den vier nachfolgend aufgeführten Fachsäulen anzubieten:

<b>Fachsäule</b>	<b>Anzahl der geplanten Vollzeitstellen für das Haushaltsjahr 2019</b>
Verfahrensberatung/ Verfahrensberatung UMA	123,75
Dezentrale Beschwerdestellen	21,5
Psychosoziale Zentren	52,5
Regionale Beratung	234,38
Rückkehrberatung	64,65
<b>Gesamt</b>	<b>496,78</b>

Hinzu kommen insgesamt 14 Vollzeitstellen für Schulung/Qualifizierung, Fachbegleitung Verfahrensberatung und dezentrale Beschwerdestellen, Fachbegleitung Rückkehr und Koordinatorentätigkeiten.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, wie sich der geplante Gesamtansatz für das Haushaltsjahr 2019 nach den einzelnen Fachsäulen getrennt zusammensetzt; hierbei ist zu beachten, dass es sich lediglich um Planungswerte für das Jahr 2019 handelt; diese können von den tatsächlich geförderten Stellenanteilen und verausgabten Mitteln am Ende des Projektzeitraums nach unten abweichen. Denn für die Bemessung der Zuwendung wird die Beschäftigung von Vollzeitkräften zugrunde gelegt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungspflicht um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich in vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig. Wie sich die Mittel konkret auf die einzelnen Fachsäulen rückblickend schließlich verteilen werden, kann erst nach Abschluss des noch laufenden Förderzeitraums und nach Prüfung der entsprechenden Verwendungsnachweise beantwortet werden. Auch die Sperrung oder Schließung einer Unterbringungseinrichtung sowie die tatsächliche Qualifikation der jeweiligen Stelleninhaber kann Auswirkungen auf die jeweilige Fördersumme der einzelnen Beratungsstellen haben.

Das Land fördert die oben genannten Tätigkeiten durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften. Für die Beratungsstellen stehen folgende Fördersummen (bis zu 99 % des förderfähigen Bruttogehalts) zur Verfügung: Medizinisches Personal in den psychosozialen Beratungszentren: 68.000 Euro bzw. 80.000 Euro pro Vollzeitstelle; Verfahrensberatung inkl. Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, dezentrale Beschwerdestellen, Rückkehrberatung, Fachbegleitung Verfahrensberatung/dezentrale Beschwerdestellen und Rückkehrberatung sowie Fachstellen für Schulung und Qualifizierung: 71.000 Euro; übrige Beratungsstellen: 48.500 Euro bzw. 50.000 Euro bei einem abgeschlossenen Studium. Neben den Personalausgaben sind Sachausgaben zuzüglich Dolmetscherausgaben pro geförderter Vollzeitstelle förderfähig sowie eine einmalige Pauschale für eine erstmalige Büroausstattung. Diese Kosten können erst nach Abschluss der Projektlaufzeit

und nach Prüfung der Verwendungsnachweise abschließend beziffert werden. Selbiges gilt für die tatsächlich verausgabten Mittel für die Personalkosten der einzelnen Beratungsstellen.

### **Aufstellung zu den Projekten der freiwilligen Rückkehr für das laufende Haushaltsjahr 2019**

#### **REAG/GARP:**

2019 wurden im Zeitraum 01.01.2019 – 30.09.2019 bereits 2.858 Ausreisen in Nordrhein-Westfalen bewilligt. Damit erfolgen rund 28 % der bundesweiten Bewilligungen in Nordrhein-Westfalen.

Die meisten Ausreisen bzw. Bewilligungen über das REAG/GARP-Programm erfolgen damit weiterhin aus Nordrhein-Westfalen.

#### **URA:**

Über das Rückkehrprojekt „URA“ sind im laufenden Projektjahr bis zum 31.10.2019 insgesamt 287 geförderte Rückkehrer(innen) aus Nordrhein-Westfalen statistisch erfasst worden. Dies macht einen Anteil von rund 34 % der gesamten Reintegrationsförderungen aus. Bei den geförderten Rückkehrern bzw. Rückkehrerinnen handelt es sich sowohl um freiwillige Rückkehrer als auch zwangsweise Rückgeführte. Im Sinne eines integrierten Rückkehrmanagements sollen auch rückgeführte Personen bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland unterstützt werden, um dadurch insbesondere die Nachhaltigkeit der Ausreise sicherzustellen. Um keine falschen Anreize zu setzen, erhalten zwangsweise rückgeführte Personen nur ein eingeschränktes Leistungsangebot.

#### **Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) und Integplan:**

Über das Rückkehrprojekt „ZIRF“ können die Rückkehrberatungsstellen über Individualabfragen bei ZIRF herkunftslandspezifische Information zum Zwecke der freiwilligen Ausreise erhalten, wie beispielsweise medizinische Anschlussversorgungen im Zielland, und diese an ausreisewillige Personen übermitteln. Das Rückkehrprojekt „Integplan“ bietet als Bundes- und Länderprojekt breitgefächerte Weiterbildungen für Rückkehrberatungsstellen an, wodurch die Qualität der Rückkehrberatungsgespräche nachhaltig verbessert wird. Auch wenn über diese Projekte keine direkten Ausreisen gefördert werden, unterstützen sie durch ihr Angebot für staatliche und nichtstaatliche Rückkehrberatungsstellen mittelbar die freiwillige Ausreise.